

VII. Nachtrag zum Strassengesetz

vom 28. Januar 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013¹ Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988³ wird wie folgt geändert:

- Art. 70.* Strassenbau und Strassenunterhalt werden finanziert aus:
- a) Beiträgen des Bundes für Hauptstrassen;
 - b) Entschädigungen für Bau und Unterhalt von Nationalstrassen und anderen Strassen;
 - c) Mitteln des Strassenverkehrs.

Mittel des Strassenverkehrs sind:

- 1. der Gesamtertrag der Strassenverkehrssteuern;
- 2. der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
- 3. weitere Beiträge des Bundes;
- 4. werkgebundene Beiträge Dritter.

Art. 87. Der Kanton leistet den politischen Gemeinden pauschale Beiträge für: Kantonsbeiträge
a) Grundsatz

- a) die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- b) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen;
- c) die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;

1 ABl 2013, 1895 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 26. November 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Januar 2014; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

3 sGS 732.1.

d) die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

Die Höhe der Kantonsbeiträge liegt zwischen 8 und 12 Prozent des Gesamtertrags der Strassenverkehrssteuern.

Der Kantonsrat beschliesst über die Höhe mit dem Strassenbauprogramm.

II.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007¹ wird wie folgt geändert:

Finanzierung

Art. 46. Der Aufwand des Kantons für den Finanzausgleich wird finanziert aus:

- a) allgemeinen Mitteln;
- b) Mitteln des Strassenverkehrs.

Mittel des Strassenverkehrs werden in dem Umfang beigezogen, der zur Deckung des Aufwands für den Sonderlastenausgleich Weite notwendig ist, höchstens jedoch im Umfang von 33 Prozent des Gesamtertrags der Strassenverkehrssteuern.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ sGS 813.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VII.Nachtrag zum Strassengesetz wurde am 28.Januar 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17.Dezember 2013 bis 27.Januar 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 28. Januar 2014

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2014, 376.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 3415 f.

